Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 53 (1933)

Artikel: Der Tod Hans Nells

Autor: Bauhofer, Arthur

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985407

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Der Tod Hans Pells

Von Arthur Bauhofer, Uster

1. Einleitung.

In einer dunkeln Nacht gegen Ende des Jahres 1425 wurden die Anwohner der Spiegelgasse und des Neumarktes durch den Todesschrei Hans Nells aufgeschreckt. Er war der Sohn eines der ersten Beamten der Stadt, des Stadtschreibers Johann Nell¹). Der ihn tötete, war kein geringerer als der Junker Heinrich von Hünenberg.

Schon in der Einleitung zum zweiten Bande der Zürcher Stadtbücher wurde hingewiesen auf die im Rats- und Richtbuche des Jahres 1425²) enthaltenen "ausführlichen, kulturgeschichtlich sehr bemerkenswerten Untersuchungsakten über den Totschlag, welchen Junker Heinrich von Hünenberg nächtlicherweile an dem jungen Rell trunkenen Mutes" verübte. Sie sind in der Tat in mehr als einer Hinsicht von hohem Interesse. Dasselbe wird gleich schon durch die Persönlichkeit des Täters und seines Opfers, dann aber auch durch diejenige der zum Teil ebenfalls der vornehmen Bürgerschaft angehörigen Beugen geweckt. Ferner handelt es sich wohl um die umfangreichste und sorgfältigste Totschlagsuntersuchung, die

1) Stadtschreiber von 1413 bis 1428. Vgl. Stadtb. II, S. IV.

²⁾ Die betreffenden Blätter des Rats- und Richtbuches 1425 (VI 207) sind teils am unrichtigen Orte, teils verkehrt eingebunden. Den Anfang bildet Blatt 98 (bzw., da verkehrt eingebunden, Blatt 98 v), wo in der üblichen formelhaften Bendung der Ratsbeschluß über die Eröffnung der Untersuchung protokolliert ist ("Mansol nachgan und richten, als Hans Nell, Johansen Nellen unsers stattschribers sun, nachtes in unser statt ze ted erslagen ist"). Dann folgen die Verhöre in der Reihenfolge: Blatt 98, 97, 96, 60, 61. Blatt 61 v macht den Beschluß mit der Rlage des Vaters Nell und dem Urteil des Rates.

uns aus dem 15. Jahrhundert überliefert ist²a). Sie gestattet daher nicht nur die sozusagen restlose Rekonstruktion des Tatbestandes, sondern gibt auch manche interessante Auskunft über das gesellige Leben und besonders über das nächtliche Tun und Treiben der Jungmännerwelt im Anfange des 15. Rahrhunderts. Noch wichtiger scheint mir zu sein, daß die Verhöre uns seltene Einblicke in das innere Leben, das Fühlen und Denken der Menschen vergangener Zeiten vermitteln und uns diese über die Kluft der Jahrhunderte hinweg menschlich nabe bringen. Die Ausführlichkeit und Gorgfalt der Verhöre, die wohl der Wertschätzung des verdienten Stadtschreibers und der Teilnahme für den unglücklichen Vater zu verdanken ist, läßt uns die Tragit des Ereignisses in ungewohntem Maße miterleben. Wer würde nicht heute noch ergriffen durch das von Todesahnung durchzitterte Wehklagen Nells, durch die Weigerung des Todwunden, sich nach Hause führen zu lassen, oder durch das Zwiegespräch zwischen Ulrich von Lommis und dem ihm auf dem Wege zu seinem toten Sohne begegnenden Vater Nell? Auch an dramatischen Einzelszenen und an einer dramatischen Steigerung des Sanzen fehlt es nicht. Wird doch zunächst Junker Heinrich Bletscher als Täter bezeichnet, auf den denn auch die Indizien hinzuweisen scheinen, die sich unvermutet die Täterschaft Heinrichs von Hünenberg herausstellt. Den Höhepunkt erreicht diese Spannung wohl in der Szene, da Aunker Heinrich Bletscher auf die Hilferufe Nells auf die Straße eilt und auf seine Frage nach dem Täter von Nell die nur dem Leser in ihrer wahren Bedeutung erkennbare Antwort erhält: "Ein Jungherr (d. h.: du selbst) hat es getan!"

Dies alles kann freilich nur derjenige voll empfinden, der die Verhöre in der Ursprache vor sich hat. Ich habe mich daher zunächst mit dem Gedanken getragen, dieselben einfach wortgetreu herauszugeben. Die Rücksicht auf solche Leser, denen das Verständnis der Sprache des 15. Jahrhunderts Schwierigkeiten bereiten könnte, ließ mich dann aber den andern Weg einschlagen, den Inhalt der Verhöre im allgemeinen in moderner Sprache wiederzugeben und nur ausgewählte Stellen im Wortlaute des Originals einzustreuen.

²a) Auffallen könnte, daß kein Protokoll über eine Einvernahme Hünenbergs vorhanden ist. Wahrscheinlich war er, trokdem er die Nacht nach der Tat ruhig schlafend in seiner Wohnung verbracht hatte, doch noch geflohen.

Der Wiedergabe der Zeugenaussagen mögen noch einige Mitteilungen über den Täter Heinrich von Hünenberg vorausgehen. Er war der Sohn des Ritters Gottfried von Hünenberg (des Jüngern) und der Verena geb. Schwend³). Um 25. Januar 1423 war der "Edelknecht" Heinrich von Hünenberg ins Bürgerrecht aufgenommen worden⁴). Im gleichen und im folgenden Jahre, 1423 und 1424, erscheint er als Schultheiß des Stadtgerichtes⁵). Verheiratet war er mit einer Dorothea Schwend⁶).

4) Diener, S. 15, Note 54. Heinrich von Hünenberg stammte aus ritterbürtiger Familie, hat aber den Nitterschlag selbst nicht empfangen und nennt sich auch in seinen Schultheißenurkunden nie Nitter. Daher die Standes-

bezeichnung Edelknecht.

Die Angabe im Schweizerischen Geschichtsforscher (oben Note 3), daß Hünenberg auch 1434 als Schultheiß vorkomme, ist wohl nur ein Verschrieb aus 1424, auf jeden Fall aber unrichtig, da seit 1431 Rudolf Schultheiß

underm Schopf dieses Amt versah.

Bur Zeit des Totschlages an Nell war Hünenberg bereits nicht mehr Schultheiß. Da Stadtschreiber Nell seine Rlage beim Nat am 20. Dezember 1425 anbrachte, ist anzunehmen, daß die Tat kurz vorher, also gegen Ende 1425, erfolgte. Die letten mit bekannten Schultheißenurkunden Hünenbergs datieren vom 16. März 1424, Urk. Untiquar. Gesellschaft 1415/16. Nachfolger Hünenbergs als Schultheiß war Friedrich Stagel, der als solcher bereits im Jahre 1425 bezeugt ist (VI 203, Blatt 313 v, Urk. Hinteramt 274, Oetenbach 689). Friedrich Stagel war also nicht, wie Stadtb. II S. 392, Note 1, angenommen wird, von 1427—1429, sondern von (mindestens) 1425—(mindestens) 1429 Schultheiß. Das Datum der letzen Schultheißenurkunde Hünenbergs (16. März 1424) und der Umstand, daß er schon bei dem ins Jahr 1424 fallenden Handel mit Verchtold Peter (unten Note 7) nicht mehr Schultheiß genannt wird, lassen die Möglichkeit offen, daß er schon im Jahre 1424 durch Stagel abgelöst wurde. Auf was für Gründe dieser baldige Rücktritt Hünenbergs zurückzusühren ist, konnte ich nicht ermitteln.

6) So die Stammtafel II im Schweiz. Geschichtsforscher. Diener

³⁾ Vgl. die Genealogie der Hünenberger im Schweizerischen Geschichtsforscher III (1820), Tab. II, nach S. 112; E. Diener, Die Bürcher Familie Schwend, Stammtasel. Verena Schwend war die Schwester von Johannes Schwend d. Ae. (Diener a. a. O. und S. 15, Note 54).

⁵⁾ Urk. Stadt und Land 790, Konstanz 730, Stadt und Land 2991 (Fertigung des Kauses der Vogtei Rümlang durch Zürich), Antiquar. Gesellschaft 1415/16. — Daß ein Neubürger so bald Schultheiß des Stadtgerichtes wurde, ist weiter nicht überraschend. Der Schultheiß wurde von der Aebtissin zum Fraumünster ernannt und Hünenberg ließ sich wahrscheinlich gerade im Hinblick auf seine bevorstehende Wahl zum Schultheißen ins Vürgerrecht aufnehmen, ähnlich wie seinerzeit Kudolf von Aarburg mit Kücksicht auf die von ihm erhoffte Ernennung zum königlichen Hofrichter in Zürich das Vürgerrecht erworben hatte. (Vgl. Dr. A. Corrodi-Sulzer, Das Haus zum Kronentor, Zürcher Taschenbuch 1925, S. 126).

Bwei der Untersuchung über den Tod Nells vorausgehende Einträge in den Rats- und Richtbüchern zeigen uns, daß Hünenberg ebenso rasch aufbrausend und gewalttätig war, wie viele seiner Standes- und Beitgenossen⁷). Es muß aber betont

erwähnt diese Dorothea Schwend nicht. In der Urkunde vom 1. Februar 1424

(Hinteramt 270) nennt sie sich lediglich Dorothea von Hünenberg.

7) Der erste Vorfall fällt noch ins Jahr 1424 (VI 206, Blatt 385 v). Auf einem Hochzeitstanz im Rüden hatte Hünenberg dem Seiler Berchtold Peter eine Spottrede gegenüber dem ebenfalls anwesenden Rüedi Zeiner verwiesen, mit den Worten, er solle die Sesellen ungespottet lassen, sonst schlage ihm einer ins Sesicht, "daz dir daz blät durch die ougen niderrunt!" Als Berchtold Peter darauf entgegnete, er habe niemanden ausgespottet, die Sache gehe übrigens Hünenberg nichts an und als er etwas herausfordernd fragte: "weler wolt dan dem sin antlit behüten, der mich slüg?", sas ihm als Antwort auch schon die Faust Hünenbergs im Sesicht. Dieser wurde dafür vom Rate mit 1 Pfund 5 Schilling gebüßt und mußte dem Kläger eine gleich

große Buße bezahlen.

Diefer Vorfall spielte im Jahre 1425 nochmals eine Rolle in folgendem Zusammenhange: Vermutlich auf dem Italiener-Feldzuge des Jahres 1425 ereianete sich in Wallenstadt eine Gehorsamsverweigerung, weswegen der Rat gegen den oben erwähnten Verchtold Seiler, Heini Siber und andere eine Untersuchung eröffnete (VI 207, Blatt 48 ff.), die dann aber einen Erni als Schuldigen ergab. Unter den Zeugen ist auch "Hunnenberg" erwähnt, der aber zur Sache nichts wurte. Auch mehrere andere Zeugen erklärten, von dem Vorfall in Wallenstadt nichts zu wissen, berichteten dagegen folgendes: Am ersten Tage des Auszuges hätten in Richterswil Heini Siber und andere "von des von Hunnenberg und Berchtold Seilers wegen, als die mit einander verricht waren" gesprochen. Dabei habe Siber u. a. gesagt: "er wissite noch etlichen jungherren, seche er inn (ihn) in einem graben stoken (stecken), er hulffe im nit darus." Nach einer andern Aussage sagte Siber: "Sech ich einen walhen (Welschen) mit einem jungherren umbgan, ich geratte (rettete) inn niemer." Darauf habe Hans Zayen Knecht gesagt: "er name der jungherren siben und wolte iro nun an ein galgen benken" -Aleuherungen, in denen eine ziemlich gereizte Stimmung gegenüber den Jungherren zum Ausdruck kommt.

In der ersten Hälfte 1425 wird Hünenberg wiederum mit 1 Pfund 5 Schilling gebüßt, weil er den Knecht zum "Schneggen", Hans Lenman, geschlagen hatte (VI 203, Blatt 307). Als Zeugen treten auf Ulrich von Lommis, H. Störi und Jekli Balmtag. Ihre Aussagen sind charakteristisch dafür, wie rasch ursprünglich harmlose Neckereien in ernstliche Tätlichkeiten ausarteten. Ulrich von Lommis berichtet, "daz si mit enander schimppfoten (spaßten). Da wust der Lenman uf und wand (wähnte) Heinrich von Hunnenberg, er wölt ein sester (Hohlmaß, vgl. unten Note 13) gen im erzuken, da slüg inn der von Hunnenberg". H. Störi berichtet aussührlicher: Sie hätten miteinander gespaßt. Da habe Lenman einen Sester ergriffen und zu Hünenberg gesagt: "Samer bor grind, ich slüg dir schier den sester an den grind!" Darauf Hünenberg: "Warumb woltest du mich dann slachen, es ist doch nur ein luter schimpff (Spaß) gesin." "Do slüchet im der Lenman, do slüg der von Hunnen-

berg den Lenman mit der fust an sinen schedel."

werden, daß er durch diese Affären keineswegs zu einem außergewöhnlichen Raufbold gestempelt wird; vielmehr halten sich seine Tätlichkeiten durchaus im Rahmen dessen, was zu jener Beit auch in den besten Familien gang und gäbe war.

Ueber die spätern Schicksale Hünenbergs habe ich nichts ermitteln können. Ob sich ein Eintrag im Rats- und Richtbuch von 14428), wonach Hartmann Kilchmann zum "Schneggen" gebüßt wurde, weil er gesagt hatte, "er wolte dem Hunnenberg nit schenken, er were driftend meineid worden und wer ein zers schelm"9), auf unsern Hünenberg bezieht, kann ich nicht entscheiden.

Ueber einzelne der als Zeugen auftretenden Versonen wird in den Anmerkungen das Nötige gesagt werden⁹a).

II. Die Zeugenaussagen¹⁰).

1. Ronrad Suter¹¹) befand sich am fraglichen Abend in Gesellschaft von Erhart Widmer¹²) auf dem Heimwege. Sie

9) Er wolle Hünenberg nicht bedienen, denn dieser sei dreimal meineidig

geworden und sei ein elender Schelm.

10) Vgl. dazu den beigegebenen Ausschnitt aus dem Grundriß der Stadt Bürich, aufgenommen 1788—93 von Ing. Joh. Müller. Die genaue Bestimmung der vorkommenden Häuser verdanke ich zum größten Teil der Uneigennütigkeit des Herrn Dr. A. Corrodi-Gulzer. Die den heutigen Hausnummern beigefügten Ziffern mit vorgesetztem M (3. B.: M. 106) verweisen auf die Nummern der betreffenden Häuser im Müllerschen Grundriß.

Herrn Prof. Dr. A. Bachmann, Redaktor des Schweiz. Idiotikons, habe ich für freundliche Hilfe bei der Erklärung einiger Ausdrücke, deren Bedeutung

mir zweifelhaft war, zu danken.

⁸⁾ B VI 214, Blatt 298.

⁹a) Von Hans Nell, dem Opfer Hünenbergs, haben sich keine Nachrichten von Belang erhalten. Er war offenbar noch zu jung, um im öffentlichen Leben eine Rolle zu spielen. Dagegen geht aus einem Eintrag im Rats- und Richtbuch B VI 203, Blatt 300, auf den mich Herr Dr. W. Schnyder in Wallisellen in freundlicher Weise aufmerksam gemacht hat, hervor, daß Nell schon im Anfang des Jahres 1425 bei irgendeiner Streitigkeit, deren nähere Umstände nicht ersichtlich sind, mit Waffen bedroht wurde. Der Eintrag lautet: "Man sol nachgan und richten, als Conrat Zoller, der Balmtag und etlich ander swert und messer über Hansen Nellen den jungen gezuckt hand." Boller wurde damals auf die Aussage Nells hin, die von "jung Balmtag" bestätigt wurde, wegen Schwertzuckens zu einer Mart Buße verurteilt.

¹¹⁾ Vielleicht ein Sohn des Stadtb. II, S. 330, Nr. 128 genannten Beinrich Suter, dessen Jaus zum "Fülli" an der Leuengasse laut Steuerrodel 1425 allerdings unbewohnt war. 1401—1417 steuerte Heinrich Suter, der

hatten einen Sester¹³) bei sich und "kübleten"¹⁴) daran. Unterwegs gesellte sich noch Burkhart, Münzer¹⁴a), mit einer Laute zu ihnen. Bu Oritt gingen sie nun ihren Weg, niemand zu Lieb und niemand zu Leid und "triben schand"¹⁵). Im Niederdorf, vor Konrad Stuckis Haus¹⁶) schloß sich ihnen noch Hans Nell an. Vereint zogen sie nun das Niederdorf hinunter, dann den Graben¹⁶) wieder hinauf und bogen in den Neumarkt ein. Hier, bei des Münzmeisters Hause¹⁷), verabschiedete sich "Burkhart mit der Laute" von ihnen und ging heim. Suter, Widmer und Nell gingen weiter den Neumarkt hinunter und wurden nach kurzem¹⁸) von Heinrich Bletscher¹⁹) und Jeckly Balmtag²⁰) überholt. Als Suter sich dann mit seinen Be-

12) Wahrscheinlich der Stadtb. II, S. 40 erwähnte Sohn des früheren Stadtschreibers Konrad Widmer.

14a) d. h. ein Münzknecht.

15) Unfug treiben, Lärm machen, rumoren.

17) Münzmeister war damals Konrad Nämhart (vgl. Stadtb. II, S. 319, Nr. 112; S. 383, Nr. 211). Er wohnte im Hause zum "Stock", Neumarkt 29 (M. 106). Vgl. Dr. A. Corrodi-Sulzer, Haus zum Kronentor (oben Note 5), S. 131.

18) Nämlich, wie sich aus der Aussage Balmtags (unten Ar. 5) ergibt, beim Hause Hans Meyers von Rek, Neumarkt 21 (M. 86).

bis 1423 Ratsherr war, im Hause zur "Treu", Marktgasse $21=\mathfrak{M}.58$ (Mitteilungen Dr. A. Corrodi-Sulzer), was mit dem von Konrad Suter eingeschlagenen Heimwege gut zusammenstimmen würde.

¹³⁾ Unter Sester ist hier jedenfalls das so benannte Flüssigkeitsmaß zu verstehen, das laut Jdiotikon VII, Sp. 1413 ein hölzernes Gefäß mit einem Schnabel oder einer Röhre zum Ausleeren war, also Aehnlichkeit mit einer Sprikkanne ausweist. Dieses Instrument wurde von Suter und Widmer teils als Trommel, teils als Trompete benüht (vgl. die Aussage Valmtags, unten Nr. 5).

¹⁴⁾ Rüblen: darauf schlagen, trommeln, noch heute in diesem Sinne gebraucht.

¹⁶⁾ Da Konrad Stuki das Haus zum "Strauß", Niederdorfstraße 21, besaß und Nell und Konsorten von da das Niederdorf hinunterzogen, werden sie bei der Gräbligasse gegen die Stadtmauer gegangen sein, dann durch den Graben innerhalb der Stadtmauer zwischen Stadtmauer und Predigerkirchhof hindurch in die heutige Chorgasse (Graben oder Gräbli), durch die sie den Neumarkt erreichten (Dr. A. Corrodi-Sulzer).

¹⁹) Junker Heinrich Bletscher, Inhaber der Vogtei Virmenstorf und Urdorf (Hoppeler, Rechtsquellen des Kantons Zürich, Offnungen und Hofrechte II, S. 41 ff., spez. S. 43/44, Nr. 9). Er wohnte Spiegelgasse 23 = \mathfrak{M} . 106.

²⁰) Laut Steuerrodel der Wacht Linden von 1425 steuerte er im Nägelihöfli (Rüdenplatz 6). War er vielleicht ein Sohn des Stadtb. II, S. 349, Nr. 161, erwähnten Stadtknechtes Claus Balmtag?

gleitern dem Brunnen im Neumarkt²¹) näherte, dünkte ihn, daß ihrer zwei hinter dem Brunnen ständen²²). Er machte Widmer und Nell darauf aufmerksam und schlug ihnen vor: "wir súllent hie her an gan und súllent die da mit frid lassen." Sie gingen daher über des "Stöiris brúggli"²³) und fúr den Truben²⁴) ushin." Da bemerkte Suter, daß ihnen zwei²⁵) nachgingen, weshalb er Nell, der der hinterste war, zur Eile mahnte. Allein gerade, als sie "underhalb der swestern stegen²⁶) kamen, da waz der Nell der hindrest, den slüg einer mit einem swert und slüg im sin arm ab, und lúffe derselb, der den streich getan hatt, enweg". Da schrie Nell: "O Bletscher, du verhiter²⁷) böswicht, wie hast du mich so verhitklich ermúrdet!" Suter und Widmer halfen ihm dann auf und führten ihn die Stein-

²¹⁾ Nicht der heutige Jupiterbrunnen, sondern der wenige Meter davon entfernte, auf dem Murer'schen Prospekt von 1576 mit einem gedeckten Sehäuse dargestellte Sodbrunnen vor dem Hause zum Rech, Neumarkt 4. Vgl. Vögelin, A. B. I, 375, Nr. 188, Paul Meintel, Zürcher Brunnen, S. 110.

²²) Diese Beobachtung Suters ist nach den Aussagen Widmers (Ar. 2) und anderer, aus denen hervorgeht, daß Hünenberg allein war, offenbar falsch. Sie dürfte zurückzuführen sein auf die kurz vorher erfolgte Begegnung mit Bletscher und Balmtag.

²³⁾ Störis Brüggli: Der sog. Bilgeriturm, später Zunfthaus zur Schuhmachern, setzt "Eintracht", Neumarkt Nr. 5 (= M. 19), war 1389 durch Erbschaft an einen Johannes Störi übergegangen (Vögelin A. Z. I, S. 375, Nr. 188) und hieß seither "Störis Haus". Unter Störis Brüggli kann nur der Straßenübergang über den damals beidseitig des Neumarktes noch offen fließenden Wolfbach gemeint sein, oder, wenn der Wolfbach noch nicht in der ganzen Breite des Neumarktes überbrückt gewesen sein sollte, der Uebergang auf der Seite von Störis Haus.

²⁴⁾ Neumarkt Nr. 2 (M. 110). Um dem links der Straße beim Brunnen stehenden Unbekannten auszuweichen, hielten sich Nell und seine Begleiter also auf der rechten Straßenseite, indem sie an der "Eintracht" vorbeigingen und dann dem Hause Neumarkt Nr. 2 entlang die Spiegelgasse erreichen wollten.

²⁵⁾ Vgl. Note 22.

²⁶) Der zum Gebäudekompler des Grimmenturm gehörige "lange Reller" war 1350 von den armen Schwestern erworben worden. Vögelin A. B. I, S. 380 und 382, Ar. 193. Von der zum Grimmenturm gehörigen ersten Haustüre rechts an der Spiegelgasse Ar. 29 führen noch heute einige Treppentritte auf die Gasse hinunter. Auf jeden Fall erfolgte der Angriff also ganz am Ansang der Spiegelgasse.

²⁷⁾ verhit = niederträchtig, infam, erbärmlich.

gasse²⁸) hinauf. Sie wollten Nell nach Hause bringen²⁹), allein er weigerte sich, beimzugeben. Anzwischen waren sie beim Hause Heinrich Bletschers angelangt, wo ihnen Bletscher selbst bei der hintern Türe entgegenkam und sie fragte, "ob inen neiswaz³⁰) gebreste". "Uns gebrist genüg!" antwortete Suter, worauf sie Nell in des Ruchlers Haus³¹) führten. "Da starb er."

2. Erhart Widmer³²) bestätigt die Aussagen Suters mit der Abweichung, daß er beim Brunnen nur eine Person

stehen sah33).

3. Hans von Bern, Tuchscherer, war auf seinem Beimwege³³a) "an des Pfungen ort"³⁴) angelangt, als er plöklich jemanden schreien hörte: "Mord, jemer mer, mord, wie bin ich so ermklich35) ermurdet!" Gleich darauf kam Konrad Suter. nahm ihm sein Licht aus der Hand und lief wieder zurück. Hans von Bern ihm nach. Als sie zu Nell kamen und ihn nach seinem Befinden fragten, antwortete er: "o, ich bin ermklich erstochen." Auf die weitere Frage, wer der Täter sei, antwortete Nell: "er wissete es wol, der Bletscher hette im daz getan". Der Absicht, ihn in seines Vaters Haus zu führen, widersetzte er sich mit den Worten: "er getorste nicht36) heimkomen". Darauf führten sie ihn in Ruchlers Haus. Währenddessen "kamen inen der Bletscher und Reckly Balmtag die gassen uf nach und batt jetweder ein swert, sie retten aber núk mit inen"37). Hans

28) Spiegelgasse.

29) Stadtschreiber Nell wohnte im Hause des Chorherren von Wengi, Rirchaasse 11.

30) Etwas, eigentlich: ich weiß nicht was.
31) Heinrich Ruchler, der Scherer (Wundarzt), besaß das Haus Rindermartt 3 (M. 72).

32) Val. über ihn oben Note 12.

33) Er hat richtig beobachtet, vgl. oben Note 22.

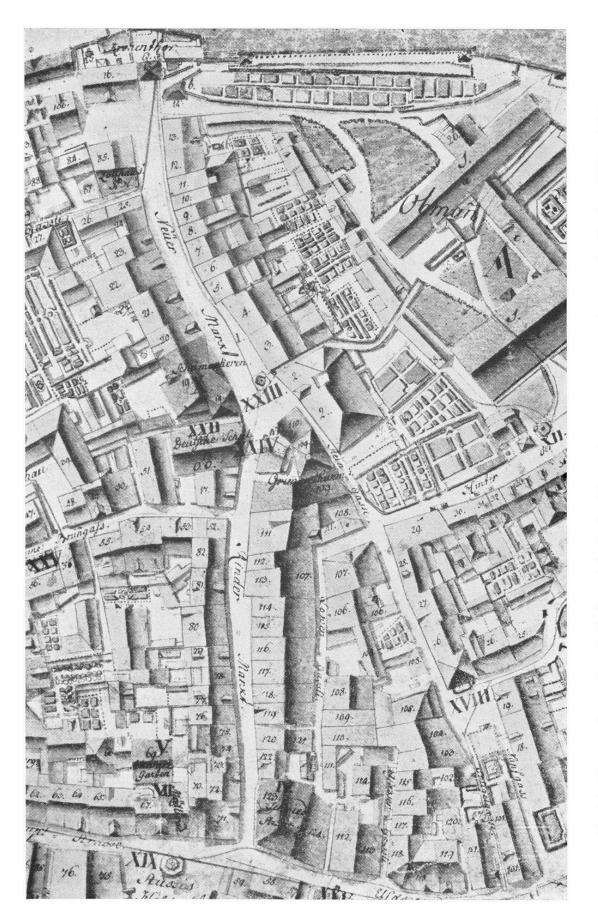
33a) Er wohnte Froschaugasse 26.

34) An die Ece des Hauses Pfung, Spiegelgasse Ar. 25 (M. 107). Vgl. unten Note 46.

35) Alermlich, erbärmlich.

36) Er getraue sich nicht — wohl aus Angst vor dem Schrecken und dem Leid der Eltern.

³⁷⁾ Diese Aussage ist etwas unklar. Es kann sich nach allen andern Aussagen nur um die Begegnung handeln, die erfolgte, als Bletscher und Balmtag, bereits zu Hause angelangt, auf die Hilferuse Nells hin wieder auf die Straße eilten. Wahrscheinlich war der Zeuge während der Unterredung Bletschers mit Nell und Suter etwas abseits und sah Bletscher und Balmtag erst, als diese nach vergeblicher Fahndung nach dem Täter wieder zu Bletschers Haus zurückehrten (vgl. die Aussagen Balmtags, unten Ar. 5).



Ausschnitt aus dem Grundriß der Stadt Zürich, aufgenommen von Ing. Joh. Müller 1788—1795.

von Vern blieb dann noch bei Aell, bis er verschied. Zum Schlusse betont der Zeuge nochmals, daß Aell "nie anders geredt noch gereden wolt, dann das er wol wissete, daz im daz der Bletscher getan hette".

- 4. Heinrich Ruchler³⁸) sagt aus, daß Suter, Widmer und Hans von Vern Aell mit abgeschlagenem Arm in sein Haus gebracht hätten. Auf die Frage Ruchlers, wer ihn verwundet habe, antwortete Aell: "Heinrich Vletscher hette im es getan, dem er doch nie kein seid getan hette; und bestünd vuch us und us uff der red, daz er wol wissete, daz im daz der Vletscher getan hette und er hette inn ermklich gemürdet."
- 5. Nedly Valmtag39) ist der erste Zeuge, von dem wir erfahren, daß nicht Bletscher, sondern Hünenberg der Täter ist. Valmtag befand sich mit Junker Heinrich Bletscher auf dem Heimwege und war mit ihm bis "zu des von Rak hus"40) gekommen. Hier standen ihrer etliche, "bliesen in ein sester und täten gelich als ob si iro spotteten". Da sprach Jungherr Heinrich zu ihnen: "daz úch bor fut gehng, ir zers diep⁴¹), warumb spottend ir unser?". Damit gingen er und Balmtag weiter. Im Sause Bletschers angelangt, "hiess er inen ze trinken bringen und welten spfel essen"42). Da hörten sie auf der Straße schreien: "o mord, Marya gottes måter, will mir nieman helffen?" Balmtag ergriff eine Kerze und lief mit Bletscher hinunter, um nachzusehen. Auf der Gasse draußen stießen sie auf Nell mit seinen Begleitern. Jungherr Heinrich Bletscher fragte ihn, wer ihm das getan habe, worauf Nell antwortete: "ein jungher hat mir es getan!"43). Bletscher gab zurück: "daz ist mir leid, es wirt schier wäger"44). Darauf ging Bletscher durch die Gasse und suchte nach dem Täter, fand aber niemanden und kehrte mit Balmtag45) wieder in

39) Vgl. über ihn Note 20.

40) Neumarkt 21. M. 86, vgl. Note 18.

42) Die Sitte, daß man nach einem geselligen Anlasse im Hause eines Beteiligten in kleinerem Kreise noch "weitermacht", ist heute noch lebendig.

43) Wir wissen, daß Nell damit Bletscher selber meint.

44) Es wird bald besser.

³⁸⁾ Vgl. über ihn Note 31.

⁴¹⁾ Eine der unflätigen Redensarten, die damals bei Vornehm und Gering gleich gut im Kurse standen (vergl. Schweiz. Idiotikon 2 Sp. 1106). Diese Einmischung Bletschers gibt die Erklärung dafür, warum nachher ohne weiteres an seine Täterschaft gedacht wird.

⁴⁵⁾ Und seinem Knecht, vgl. die Aussagen der Zeugen Ar. 6, 7, 10.

sein Haus zurück. "Da waz jungher Heinrich von Hunnenberg da. Zü dem sprach der Bletscher: "hast du dem den arm abgeslagen?" Da sprach er: "ja, ich han es getan"." Auf die Frage, warum er das getan habe, erklärte Hünenberg: "sispotteten min und schissen uff mich und bliesen in ein sester, daz mocht ich inen nicht mer vertragen."

- 6. Johannes Pfung46) war bereits "nidergangen". Da weckte ihn um 11 Uhr nachts seine Magd und berichtete, es schreie jemand auf der Gasse "als eweklich"47). Pfung begab sich an das gegen das Haus Ulrichs von Lommis⁴⁸) hinausgehende Fenster und sah gerade, wie Heinrich Bletscher und Balmtag, jeder mit einem Rerzenlicht in der Hand, ferner noch ein Dritter⁴⁹), aus Bletschers Haus kamen. Unterdessen waren ihrer etliche mit dem, der schrie, bis zwischen der "Thyginen hus und ir trottenturen"50) gekommen. Bletscher trat zu ihnen und fragte Nell, "waz im were" und erhielt zur Antwort: "ich bin umb ein arm komen". Darauf sprach Bletscher: "Lieber, es wirt wäger, es ist villicht nicht als hert"51). Damit schritt er wieder seinem Hause zu. Die Thygin, die auch "obnan ushin" schaute, fragte ihn, was es gegeben habe. Bletscher antwortete, es sei der Sohn Nells, "der klagte sich an einem arm"; Balmtag fügte hinzu: "werlich, er bluted ouch vast52." Auch Pfung richtete an Bletscher, als dieser in sein Haus eintreten wollte, die Frage, "wer der were", und erhielt dieselbe Auskunft wie die Thygin.
- 7. Anna, Heinrich Bletschers jungfrow⁵³) berichtet, daß in der fraglichen Nacht ihr Jungherr und Jeckly Balmtag "frölich heimkamen und schändig waren⁵⁴)"; besonders habe

47) So ewiglich, andauernd. Vgl. unsere Redensart: ein ewiges Geschrei

verführen.

49) Der Knecht Bletschers; vgl. oben Note 45.

53) Magd.

⁴⁶⁾ Er wohnte im Hause zum Waldshut, Spiegelgasse 25 (M. 107) (vgl. Vögelin A. J. I, S. 382, Ar. 194), unmittelbar anstoßend an das Haus Vletschers, Spiegelgasse Ar. 23 (M. 106). Der Vater Pfungs, Johannes Pfung d. Ae., war 1396—1399 Reichsuntervogt gewesen.

⁴⁸⁾ Dasselbe lag gegenüber, Spiegelgasse Nr. 16. (M. 28.)

⁵⁰⁾ Spiegelgasse 17. (M. 108.)
51) Es ist wohl nicht so schlimm.

⁵²⁾ vast = unser mundartliches "fest".

⁵⁴⁾ Zu Unfug, Schabernak, aufgelegt.

Jungherr Bletscher mit seinem Knecht, den man "gefätterli"55) nenne und der auf der "gutschen"56) eingeschlafen gewesen sei, "vil schand" getrieben. Auf sein Seheiß habe der Knecht Wein holen müssen. Während er Bletscher eingeschenkt habe, habe man auf der Gasse jemanden schreien hören. Balmtag sei ans Fenster gegangen, habe dann ein Licht ergriffen und sei hinausgeeilt, Bletscher, der Knecht und sie selbst ihm nach. Als die drei Männer auf der Gasse angelangt seien, sei sie wieder ins Haus zurückgekehrt. Da habe jemand an der andern Türe geklopft und als sie geöffnet habe, sei Jungherr Heinrich von Hünenberg dagestanden57) und habe nach ihrem Jungherrn gefragt. Bletscher und Hünenberg hätten einander dann unten im Hause getroffen und Bletscher habe den Hünenberg gefragt, ob er das getan habe. "Da schnipffet er vor nider"58) und antwortete: "ja, ich hab es getan, leider got erbarms." Im weitern berichtet die Zeugin, daß ihr Herr damals "sin swarken mantel", Hünenberg dagegen seinen "grunen rot" getragen habe.

8. Ulrich von Lommis⁵⁹) war ebenfalls bereits im Vett, als er hörte, daß des Nellen Sohn auf der Gasse "vast schren" und klagte, er sei um einen Urm gekommen. Lommis stand auf, sah zur "benen"⁶⁰) hinaus, legte sich dann aber wieder nieder⁶¹). Nach einiger Zeit "kam einer an sin tur und lut"⁶²).

56) Ruhebett, Ofenbank.

57) Hünenberg wohnte, wie aus dem Steuerrodel der Wacht Linden vom

Jahre 1425 hervorgeht, im Hause Bletschers.

⁵⁹) Er war von 1419—1423 Vorgänger Hünenbergs im Schultheißenamt gewesen, später des Rates, Vogt zu Meilen, zu Horgen, Rüschlikon und Thalwil, Reichsvogt; gefallen 1443 bei St. Jakob an der Sihl.

Vgl. auch Vögelin, A. Z. IS. 379, Ar. 192. Sein Haus Spiegelgasse 16

(M. 28), gegenüber Pfung und Bletscher.

60) Fenster.

62) Läutete.

⁵⁵⁾ Diminutiv von Gevatter. Im Steuerrodel 1425 wird er Vetterligenannt. Er ist identisch mit dem Beugen Nr. 10, Heinrich Horner.

⁵⁸⁾ Vor nider schnipfen: den Kopf vornüber sinken lassen, "zusammen-klappen"; vgl. die Aussage Horners (Ar. 10), daß Hünenberg "vast erschücht" gewesen sei.

⁶¹⁾ Man könnte daraus schließen, er sei kein besonderer Gemütsmensch gewesen, wenn nicht sein späteres Verhalten seine Teilnahme bewiese. Vielleicht wollte er seine Frau nicht wecken, um ihr den Schrecken zu ersparen, wie er auch nachher, als ihm auf sein Klopfen bei Vletscher nicht geöffnet wurde, aus dem gleichen Grunde auf einem Umwege die Hintertüre von Vletschers Haus aufsuchte.

Es war Hans Bang, der mit den Worten: "ich bin es, ich mus zů dir", Einlaß begehrte und meldete, Nells Sohn sei erstochen worden und man bezichtige Bletscher der Tat. Da sprach Lommis: "daz miss got erbarmen", "stiess zwen schuch und ein wamsel und ein mantel an" und begab sich zu Bletschers Haus. An der "rechten turen" klopfte er an, es wollte ihn aber niemand hören. Da ging er mit seinem Anecht "enend umbhin", und zwar "darumb, daz sin wip⁶³) des nit innan wurde". Als er vor des Tanners Haus⁶⁴) kam, begegnete ihm der Stadtschreiber Nell und sprach: "o min jungher, wie hat mir úwer frund minen sun so ermklich erstochen, daz ich im nie leid getan hab." Da sprach Lommis: "joch65) leider, daz ist mir werlich getrulich leid." Und Nell klagte weiter: "Nu hab ich inn doch etwe manig jar erzogen, und hat er mir inn gar ermklich hingerichted." Worauf Lommis wiederholt: "es ist mir leid" — "und wunscht im damit ein gut nacht⁶⁶). Dann ging er in Bletschers Haus, wo er Bletscher und Hünenberg schlafend fand. Er weckte sie "und hub sie hert"67) und sprach: "wie mugent ir flaffen, so ir sollich ding anvachent?!" Auf seine Frage, ob sie "es" getan hätten, fragte Hünenberg zuerst zurück: "ist er tod?", um dann seine Täterschaft zu bekennen mit den Worten: "ja leider, ich han es getan." Bletscher seinerseits erklärte, daß er nicht dabei gewesen sei und an der Sache keine Schuld trage; "des waz im ouch Heinrich von Hunnenberg gichtig⁶⁸) und nam daz uff sin end, daz Heinrich Bletscher nit bi im were gesin und daran kein schuld hette".

9. Rudolf Meis⁶⁹). Von diesem Reugen erfahren wir

63) Es kann wohl nur die Frau des Zeugen gemeint sein.

67) Hart anlassen, anfahren. 68) Seständig sein, zugeben.

⁶⁴⁾ Herr Dr. Corrodi-Sulzer konnte nur das Haus eines Cuni Tanner an der Münstergasse 26 (M. 121) feststellen. Wenn dieses Haus gemeint sein sollte, so hätte also Lommis, um auf die Hinterseite von Bletschers Haus zu gelangen, nicht den nächsten Weg durch die Leuengasse, sondern den Umweg über die Münstergasse eingeschlagen. Damit wurde übereinstimmen, daß Stadtschreiber Nell, dem er begegnete, von der Rirchgasse her wohl ebenfalls durch die Münstergasse kam.

⁶⁵⁾ joch = stark betontes ja, fürwahr. 66) Glaubt man nicht, das Unvermögen des Zeugen, gegenüber dem Schmerze des Vaters die rechten Trostesworte zu finden, herauszufühlen?

⁶⁹⁾ Sohn des Bürgermeisters Heinrich Meis. Vergl. Walther von Meiß, Aus der Geschichte der Familie Meiß von Zürich, Zürcher Taschenbuch 1928, S. 73 ff.

endlich, was in den früheren Abendstunden dieses Tages gegangen war. Er, Heinrich von Hünenberg, Heinrich Bletscher und Jeckly Balmtag gingen an diesem Abend alle zusammen "in ein hus"70) und waren da "enwening bi enander". Später trennten sich Meis und Hünenberg von der Gesellschaft "und kamen zu dem Núden71) und assen kestinen". Nach einiger Zeit wollte Meis nach Hause und hieß seinen Bruder Hensli "einen schaub⁷²) anzunden". "Und giengen er und der Hunnenberg mit enander unk an des Hischen ort73). Da wunschten si enander ein gut nacht und gieng Rudolf Meis heim und leit sich nider." Andern morgens früh klopfte Hensli Meis an seine Rammer, bieß ihn aufstehen und berichtete, "es were übel gangen, Heinrich Bletscher der hette einen erstochen"74). Meis "erklupft übel"75), zog sich an und begab sich zu Bletscher. "Da slieffen si vast, daz inn nieman gehören wolt", doch wurde er schließlich von der Magd eingelassen. Er weckte Bletscher und Hünenberg und sprach zu ihnen: "Wie mugend ir lut sin, so ir ein solich ding anvachent, daz ir dann mugent slaffen!" Und zu Bletscher: "o Bletscher, wes hast du mich und ander din biderben frund gezigen76), daz du solich ding anvachest!" Da sprach dieser: "Samer got77), Rudolf, ich han es nit getan, der hat es getan" womit er den Hünenberg meinte. Dieser gestand: "ja leider, ich han es getan" und verneinte, daß noch jemand bei ihm gewesen sei — "und man sol ouch nieman uff ertrich⁷⁸) zichen,

⁷⁰) Nach der unbestimmten Ausdrucksweise kann wohl nur ein Frauenhaus gemeint sein.

⁷¹⁾ Die Trinkstube der Edelleute.

⁷²⁾ Als Factel benutter Strohwisch; vgl. das Verbot derselben bei starkem Wind in Stadtb. III, S. 161, Ar. 61.

⁷³⁾ Bis zur Ece des Hauses Hösch: Haus zum "Blauen Himmel", Napfgasse 8 / Ece Obere Bäune. (M. 19.) Durch die Obern Bäune führte der Heimweg des Rudolf Meis nach dem "Steinhaus", damals "Linde", Kirchgasse Nr. 33.

⁷⁴⁾ Man beachte die Raschheit, der der sich das falsche Gerücht von der Täterschaft Bletschers verbreitet hat. Die Nachtzeit verhinderte seine sofortige Berichtigung.

⁷⁵⁾ Noch heute berndeutsch erklüpfen = erschrecken.

⁷⁶⁾ Wörtlich: "Wessen beschuldigst Du mich und deine andern bidern Freunde, daß du solche Sachen machst." Die Tat gereicht gewissermaßen auch den Freunden zur Schande, fällt auf sie zurück. "Zihen" wird daher sinngemäß am besten mit "antun" überseßt.

⁷⁷⁾ Bei Gott! 78) Auf Erden.

daz jeman bi mir spe gesin". "Ich wolt aber gern" — fügte er hinzu — "daz etwer bi mir were gesin, der mich sin überhept hette"⁷⁹). Zum Schlusse erklärt Meis, daß Hünenberg in jener Nacht "sin grån reisrökli⁷⁹a) und grån kappen anhatt".

10. Beinrich Horner80), Beinrich Bletschers Knecht, ging mit Hünenberg und Rudolf Meis aus dem Rüden beim. Beim Hause Bletschers angelangt, schickte ihn Hünenberg hinauf. Er tat so, legte sich "an die gutschen" und entschlief. Als dann Bletscher und Balmtag nach Hause kamen, wurde er geweckt; sein Jungherr "trieb Schand mit ihm" und hieß ihn Wein holen. Während derselbe getrunken wurde, hörten sie auf der Gasse einen schreien. Balmtag sprang ans Fenster und sprach: "es schryet einer gar eweklich!" — "und also schry er dannocht mer⁸¹)". Es folgt die uns schon bekannte Schilderung, wie Bletscher, Balmtag und der Anecht auf die Sasse eilen und wie dort Bletscher auf seine Frage nach dem Täter von jemandem die Antwort erhält: "ein jungher hat es getan." Sie geben dann wieder ins Haus zurück — "da waz Heinrich von Hunnenberg zů der andern túren ingangen und bekam inen und waz vast erschucht"82). Auf die Frage Bletschers: "hast du daz da uss an der gassen getan?" antwortet er: "ja, ich han es getan leider." — Auch dieser Zeuge berichtet, daß Hünenberg grünen Reisrock und grüne Rappe getragen habe.

11. Clewi Marpach⁸³) war in der Nacht bis spät bei den Sesellen⁸⁴) gewesen. Als er heimkam, war sein Sesinde bereits zur Ruhe gegangen und er tat das gleiche. Er hörte dann, daß einer auf der Sasse "wüst ted", erfuhr aber erst später, daß der Lärm mit einem Sester gemacht worden sei. Sleich darauf hörte er, daß jemand schrie: "owe, mord!" und dann "alweg zü die gassen us" ging. Sonst hörte er nichts, "weder streich noch wort"⁸⁵).

79a) Rriegsrock.

82) Niedergeschlagen.

84) Auf der Trinkstube.

⁷⁹⁾ Der mich davon abgehalten hätte.

⁸⁰⁾ Genannt "gefätterli", vgl. oben Note 55.

⁸¹⁾ Dem Sinne nach: Und so schrie er dann noch weiter.

⁸³⁾ Er besaß das Haus zur Traube, Neumarkt 2 (M. 110), bei dem die Tat geschah.

⁸⁵⁾ Es gingen also der Tat keine Tätlichkeiten und kein Wortwechsel zwischen Nell bzw. seinen Begleitern und Hünenberg voraus.

12. Bartlome Eggrich⁸⁶) sagt aus, daß er in der Nacht, da des Nellen Sohn erschlagen wurde, "såsse und wachote"87). Er berichtet am ausführlichsten über den von Nell und seinen Gesellen verübten Spektakel: "Und als die glogg einlife geilagen hatt, da hort er, daz neiswer⁸⁸) an der gassen was und blodrot⁸⁹) gelich als⁹⁰) er in wasser blodrote, und kikroten⁹¹) gelich als ob si einr ander spottotin. Und gelich darnach da hort er ein klapff, als ob einer die lút erklepfen⁹²) wolt und einer mit einem stein oder mit solichem geslagen hette. Und in dem, als einer wol zwen oder dry schritt mochte getan haben⁹³) da hort er, daz einer schren ,mord' etwe dik94), ,mir hat ein jungher ein arm abgeslagen', und gieng alweg zu die gassen uf und schren mord. Und als er obnan an die gassen kam, da schren er aber ,mord, wil kein biderman heruskomen'?" Der Zeuge sah dann auf die Gasse, "da ducht inn, es were ein liecht usser des Pfungen hus an die gassen komen"95). Jemand fragte: "was ist dem da?" und erhielt von einem andern die Antwort: "im ist ein arm abgehowen." Auf die weitere Frage,

88) neiswer = ich weiß nicht wer, jemand.

⁸⁶⁾ Vgl. über ihn Dr. A. Corrodi-Sulzer, Haus zum Kronentor (oben Note 5), S. 128, besonders 131 ff. Er war von Beruf Goldschmied und bewohnte 1417 das 1403 von seinem Vater erwordene Haus zum Kronentor, Seilergraben 1/Ece Neumarkt (M. 16). 1433 war er Eigentümer des Hauses Predigergasse 1/Neumarkt 19 (M. 25). Wo er 1425 wohnte, ist wegen der von 1417—1444 reichenden Lücke in den Steuerrödeln der Wacht Neumarkt schwer zu sagen. Die Beobachtungen, die Eggrich als Zeuge widergibt, kann er indessen kaum von einem der beiden erwähnten Häuser aus gemacht haben. Die Vermutung hat daher vieles für sich, daß er 1425 im Hause seiner Nichte Anna, Gattin Ulrich Grünbergs, wohnte. Es war dies das Haus zum "Rechböcklein", später "zum hintern Rech", Spiegelgasse 26 = M. 2. Aus einem Zimmer der Westfront konnte Eggrich alles beobachten, was er als Zeuge berichtet (Mitteilung Or. A. Corrodi-Sulzer, vgl. dessen Jaus zum Kronentor, S. 130 und 137 ff.).

⁸⁷⁾ Das will wohl nur heißen, daß er noch auf und wach war.

⁸⁹⁾ Rauschen, ein Geräusch machen, hier offenbar ein gurgelndes.

⁹⁰⁾ wie wenn...

⁹¹⁾ kitren = kichern.

⁹²⁾ Erschrecken.

⁹³⁾ Nach einer Zeitspanne, in der jemand zwei bis drei Schritte zurückgelegt haben konnte.

⁹⁴⁾ Mehrere Male.

⁹⁵) Diese Beobachtung war richtig, vgl. die Aussagen Balmtags, Pfungs, der Magd Anna und des Knechtes Horner.

wer der Verletzte sei, wurde geantwortet: "es ist des Nellen sun."

13. Hans Aloter der Jung⁹⁶) sagt, "daz er bi sinem wip an dem bett lag und slieff. Also hort er usser dem slaff, daz einer an der gassen mord schren. Da wolt er uf sin und wolt haben gelüget, was es were. Da waz sin wip als übel erschroken, daz er nit gern von iro gieng, dann si gat gross mit einem kind. Dannocht stünd er uf, da hort er wol, daz einer alweg zü mord schren. Und sach ouch wol, daz Hans von Vern daselbs was mit einem liecht. Das er⁹⁷) also nicht usser dem hus gieng".

III. Der Tatbestand.

Zwei Tatsachenreihen ergeben sich aus den Zeugenaussagen mit voller Deutlichkeit:

a) Nell zieht mit Suter, Widmer und dem Münzknecht Burkhart durch das Niederdorf, dann den Graben hinauf und biegt durch die Chorgasse in den Neumarkt ein. Beim Hause des Münzmeisters, Neumarkt 29, trennt sich Burkhart von ihnen, die andern drei gehen weiter den Neumarkt hinunter. Nach wenigen Schritten, beim Hause Hans Meyers von Nek, Neumarkt 21, werden sie von Bletscher und Balmtag überholt, wobei Bletscher — geärgert durch ihr Benehmen — ihnen einige Schimpsworte zuruft. Beim Brunnen vor dem Hause zum Nech, Neumarkt 4, sehen sie dann einen Unbekannten stehen, dem sie nach rechts ausweichen, indem sie über Störis Brüggli gehen und vor dem Hause zur Traube, Neumarkt 2, hindurch die Spiegelgasse erreichen. Hier wird Nell von dem Unbekannten, der ihnen nachgegangen ist, mit dem Schwerte verwundet.

Bletscher, den Nell mit Rücksicht auf das kurz vorher erfolgte Rencontre ohne weiteres als Täter bezeichnet, befindet sich in diesem Momente in Wirklichkeit bereits in seinem Hause Spiegelgasse 23.

b) Der wirkliche Täter, Heinrich von Hünenberg, hatte den Abend zunächst in Gesellschaft von Meis, Bletscher und

97) Der Zeuge.

⁹⁶⁾ Vermutlich wohnte er im Hause Franz Kloters, Neumarkt 6 = M. 3.

Balmtag verbracht, war dann mit Meis allein in den Rüden gegangen und war von dort gegen 11 Uhr mit Rudolf und Hensli Meis sowie dem Knecht Bletschers nach Hause aufgebrochen. An der Ecke Napfgasse/Obere Zäune verabschiedeten sich die beiden Meis und Hünenberg ging mit dem Knechte allein weiter bis zum Hause Bletschers, Spiegelgasse 23. Hier entließ er den Knecht, der sich ins Haus begab, während Hünenberg durch die Spiegelgasse hinunter in den Neumarkt gegangen sein muß, wo er bei der Annäherung Nells und seiner Genossen hinter dem Brunnen beim Hause zum Rech, Neumarkt 4, stand.

Auffallend und der Erklärung bedürftig ist nun folgendes: Wie erwähnt, wohnte Hünenberg im Hause Bletschers. Warum also ging er nicht mit dem Knechte Bletschers ins Haus hinein, aus was für einem Grunde ging er an seinem Hause vorbei

in den Neumarkt binunter?

Weiter: Vom Kause des von Rek binweg, wo sie Nell und Genossen überholt hatten, konnten Bletscher und Balmtag das Haus Bletschers an der Spiegelgasse in weniger als fünf Minuten erreichen. Hünenberg seinerseits konnte vom Hause Bletschers weg in ein bis zwei Minuten am Neumarkt unten sein. Trokdem trafen Bletscher und Balmtag nicht, wie man erwarten sollte, mit dem die Spiegelgasse hinunterkommenden Hünenberg zusammen. Hünenberg muß also, als Bletscher und Balmtag die Spiegelgasse erreichten, dieselbe schon passiert und bereits seinen Standort hinter dem Brunnen erreicht haben, ohne dort von Bletscher und Balmtag bemerkt zu werden. Dies geht auch daraus hervor, daß der Knecht Bletschers, der mit Hünenberg nach Hause zurückgekehrt war, bereits schlief, als Bletscher und Balmtag heimkamen. Läßt aber der Umstand, daß Hünenberg bereits einige Zeit vor der Tat sich am Tatort aufhielt und sich bier mehr oder weniger versteckte, nicht auf einen überlegten verbrecherischen Unschlag schließen?

Die Annahme, daß Hünenberg beabsichtigt habe, Aell oder einen seiner Begleiter zu ermorden, darf indessen als ausgeschlossen betrachtet werden. Woher sollte er gewußt haben, daß gerade Aell und seine Begleiter im Anzuge waren? Es liegt auch nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vor, daß er Aell oder seine Begleiter am gleichen Abend schon einmal gesehen hätte oder gar in feindlicher Weise mit ihnen zusammengestoßen wäre.

Die Erklärung für das Verhalten Hünenbergs liegt wohl darin, daß er, beim Hause Bletschers angelangt, durch den vom Graben und obern Neumarkt her sich nähernden Lärm angezogen wurde und — da er nach dem in fröhlicher Gesellschaft verbrachten Abend offenbar angetrunken war — "einem unbestimmten Orange folgend" diesem Lärm nachging und Händel suchte. Er mag dann durch das Gebahren Nells und seiner Begleiter in der Tat gereizt worden sein, wie ja kurz vorher auch Bletscher aufgebraust war und wie auch unbeteiligte Zeugen (Eggrich) den Eindruck hatten, es werde jemand ausgespottet.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß die Tat Hünenbergs vorsäklich, aber in momentaner Aufwallung und ziemlich sicher unter dem Einfluß des Alkohols, begangen wurde. Die Annahme, daß er Nell oder einen seiner Begleiter hätte töten wollen, wäre wohl unbegründet, sein Vorsak war auf Körperverletung gerichtet, ohne daß er sich eine so schwerwiegende Folge — den tödlichen Ausgang — vorstellte. Hünenberg hat sich also — modern ausgedrückt — der vorsäklichen Körperverletung mit tötlichem Ausgang schuldig gemacht⁹⁸). mittelalterlichem Strafrecht, das diesen Tatbestand nicht kannte⁹⁹), kam nur Mord oder Totschlag in Frage, welch letterer auch in Zürich in den beiden Abarten des gewöhnlichen, sog. ehrlichen Totschlages und des unter erschwerenden Umständen begangenen unebrlichen (unredlichen, schantlichen, schamlichen, lasterlichen, mortlichen) Totschlages vorkam⁹⁹a). des Umstandes, daß der Angriff Hünenbergs ohne vorausgegangenen Streit, bei Nacht und gleichsam aus dem Hinterhalt erfolgte, war seine Tat mindestens als unehrlicher, schändlicher Totschlag zu gualifizieren. Wenn im Urteil des Rates hervorgehoben wird, daß die Sache auf Bitten der Freunde Hünen-

99) Rudolf His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina (1928), S. 121.

⁹⁸⁾ Nach § 133 des geltenden zürcherischen Strafgesethuches besteht die Strafe in Arbeitshaus oder Buchthaus bis zu acht Jahren.

⁹⁹a) Heinrich Glitsch, Zum Strafr. d. Zürcher Richtebriefes, Zeitschr. der Sav. Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 38 (1917), S. 229/30, rechnet den unehrlichen Totschlag zum Mord, was für den Richtebrief richtig sein kann; im 15. Jahrhundert wird dagegen zwischen Mord und unehrlichem Totschlag unterschieden, wobei aber die Grenze zwischen beiden sehr schwankend ist (vgl.: mortlicher Totschlag!)

bergs "für einen Totschlag" gerichtet worden sei, so läßt dies darauf schließen, daß auch der Rat — wenn nicht gar Mord — so doch mindestens unehrlichen Totschlag für gegeben hielt⁹⁹b), daß er sich aber aus Snade mit der Annahme eines gewöhnlichen Totschlages begnügte.

IV. Rlage und Urteil100).

"In Sant Thomans des heilgen zwelfbotten abend¹⁰¹) ist "Johans Nell der stattschriber mit sinem wip und mit sinen "tinden für unser herren burgermeister und rät Zürich komen "und hat da klaget von Heinrichen von Hünnenberg also und "mit den worten:

"Gnedigen lieben herren! Jch klagen úch daz úbel und den "grossen schaden, den Heinrich von Húnnenberg mir, minem "wib und unsern kinden zügezogen hat mit der getat, die er "an Hansen Mellen minem sun, úwerm burger, an¹⁰²) all "schuld begangen hat, und bitten úwer gnad und seken ouch "daz genklich hin zu úwer wisheit, das ir uns darumb richtend "nach dem und úch bas¹⁰³) wissent ist dann mir, wie sich dis "sach ergangen hat, und daz ir darinne ansechent minen ge-"trúwen dienst, unsern grossen schaden und unser armen "unerzognen kind, als ich des úwern eren und fromkeit wol "getrúwen¹⁰⁴)."

Soweit die Rlage Nells. Im unmittelbaren Anschluß daran folgt das einige Tage später erlassene Urteil:

"Unser herren burgermeister, beid råt und der gross rat, "die zweyhundert Búrich, hand dis sach von her Gözen von "Hunnenberg¹⁰⁵), von unser lieben Eidgnossen von Swiz, von "Heinrich Meisen, unsers lieben burgermeisters¹⁰⁶), Johansen

101) 20. Dezember.

⁹⁹b) Dafür spricht auch die verhängte Buße von 100 Pfund (20 Mark), vgl. 21nm. 109.

¹⁰⁰⁾ Um die Wirkung des Dokumentes, dessen seinzigartig dasteht, nicht zu zerstören, gebe ich es vollumfänglich in der Ursprache wieder.

¹⁰²⁾ Ohne. 103) Besser.

¹⁰⁴⁾ Wie ich das Eurer Ehre und Frömmigkeit wohl zutraue.

 ¹⁰⁵⁾ Vater Heinrichs von Hünenberg, vgl. Einleitung.
 106) Vater des Zeugen Rudolf Meis, vgl. oben Note 69.

"Swenden¹⁰⁷), unsers ratgesellen, und ander Heinrich von "Hunnenberg fründen flissigen bette¹⁰⁸) wegen gerichted "für einen todslag, also, daz Heinrich von Hunnenberg den-"selben todslag zwifalt¹⁰⁹) büssen und gemeiner statt hundert "pfund pfenig ze büss geben sol, und sol drü ganke jar die "nechsten von unser statt Zürich sin und darin nicht komen an "all gnad. Actum an Samstag nach sant Tomans tag anno "domini M°CCCC°XXV°."

108) Bitte.



¹⁰⁷⁾ Onkel Heinrichs von Hünenberg, vgl. oben Note 3.

¹⁰⁹⁾ Doppelt. — Man könnte versucht sein, diese doppelte Totschlagsbuße auf Richtebrief I 4 zurückzuführen, wonach der Bürger, der einen andern Bürger zu Tode schlägt, mit 10 Mark Buße und der Niederbrechung seines besten Hauses, sosen er aber kein Haus in der Stadt besitzt (was auf Hünenberg zutrifft), mit 20 Mark Buße (denen die in unserm Urteil genannten 100 Pfund entsprechen) bestraft wird. Im 15. Jahrhundert kommen jedoch 20 Mark Buße wiederholt als Strafe des unehrlichen Totschlages vor, vgl. z. V. VI 226, S. 87 v. (1468), VI 229, S. 144 (1474), VI 231, S. 342 (1479).